



Carsharing Kaufbeuren

Satzung des Vereins Carsharing Kaufbeuren

§ 1 Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen **Carsharing Kaufbeuren**.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Kaufbeuren.
- 1.3. Der Verein beantragt den Eintrag ins Vereinsregister.
- 1.4. Der Verein strebt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit an.
- 1.5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2. Der Verein tritt ein für ein menschen- und umweltverträgliches Verkehrswesen und für eine Verringerung der Umweltbelastungen durch den Verkehr. Er setzt sich insbesondere ein für
 - eine Reduzierung des motorisierten Verkehrs;
 - die sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen;
 - den Vorrang von umweltverträglichen Verkehrsmitteln;
 - eine umweltschonende und sozialverträgliche Fahrweise.
- 2.3. Das Vereinsziel soll insbesondere erreicht werden durch
 - die Organisation einer gemeinschaftlichen Nutzung von Kraftfahrzeugen (Carsharing);
 - Aktivitäten zur Verbreitung von Carsharing auch in kleinen und mittleren Gemeinden;
 - Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel der Stärkung eines umweltbewussten Umgangs mit Gebrauchsgütern und Verkehrsmitteln im Alltag.
 - Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher bzw. gleicher Zielsetzung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3.2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des Vereins können Einzelpersonen ab dem vollendeten 24. Lebensjahr, Personengemeinschaften (Haushalte) und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
- 4.2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann abgelehnt werden. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann eine endgültige Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung verlangt werden.
- 4.3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss.
- 4.4. Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied zum Ende des folgenden Monats. Eine anteilmäßige Rückzahlung des Jahresbeitrages erfolgt nicht.
- 4.5. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt, wenn der Vorstand dies beschließt, z.B. bei Verstößen gegen die Ziele und Interessen des Vereins oder bei Beitragsrückstand.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag wird am 01. Januar des jeweiligen Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für
 - die Wahl des Vorstands, der BeisitzerInnen und der KassenprüferIn;
 - die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts und die Erteilung der Entlastung;
 - die Beschlussfassung zu Anträgen;
 - die Änderung der Satzung.
- 7.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 7.3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt,
 - wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder
 - wenn von mindestens einem Viertel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird; in diesem Fall ist die Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.
- 7.4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen. Sie müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin bei einem der Vorstandsmitglieder eintreffen.
- 7.5. Haushalte werden bei der Mitgliederversammlung durch ein Haushaltsmitglied, juristische Personen durch eine autorisierte Person vertreten.
- 7.6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet; sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine VersammlungsleiterIn.
- 7.7. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
- 7.8. Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 7.9. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt oder ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime, schriftliche Abstimmung verlangt.
- 7.10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von der ProtokollführerIn und von der VersammlungsleiterIn zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand und erweiterter Vorstand

- 8.1. Der Vorstand besteht mindestens aus zwei Personen, dem/der Vorsitzenden und der VertreterIn. Die Mitgliederversammlung bestimmt vor der Wahl die Anzahl der Vorstandsmitglieder, falls mehr als 2 Personen gewählt werden sollen. Der/die Vorsitzende und die VertreterIn sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung einzelvertretungsbefugt. Bei Rechtsgeschäften, die eine Verpflichtung von € 3.000,00 (brutto) im Einzelfall oder, bei Dauerschuldverhältnissen (z.B. Miet- u. Leasingverträgen), von mehr als € 3.000,00 (brutto) im Jahr begründen, sind der/die Vorsitzende und die VertreterIn nur gemeinsam vertretungsbefugt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, dann müssen binnen drei Monaten Neuwahlen stattfinden. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegt die Kassenführung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 8.2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung für die Dauer von 3 Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Juristische Personen können nicht gewählt werden.
- 8.3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den BeisitzerInnen.
Die Zahl der BeisitzerInnen wird jeweils vor der Wahl von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 8.4. Die BeisitzerInnen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 8.5. Der erweiterte Vorstand entscheidet in einfacher Mehrheit über Ein- und Verkäufe, sowie die Vergabe von Aufträgen, die den Betrag von € 3.000,00 überschreiten. Beschlussfassungen, die den Betrag von € 10.000,00 überschreiten, bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
- 8.6. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstands sind schriftlich festzuhalten und der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

- 9.1. Der Beschluss, den Verein aufzulösen oder eine Fusion mit anderen Vereinen oder Verbänden einzugehen, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitgliederversammlung.
- 9.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Bundesverband CarSharing e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 15. Januar 2013 in Kaufbeuren beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.